

## Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Die Behördenleitung des Amtsgerichts Pinneberg ordnet an, dass im Gebäude des Amtsgerichts Pinneberg ab dem **26.10.2020** in allen öffentlichen Bereichen, insbesondere der Eingangshalle, der Halle vor den Sitzungssälen, dem Treppenhaus, den Fluren, den WCs und Teeküchen, **ein Mund-Nasen-Schutz / eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist**. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungssäle. Nach § 176 GVG obliegt die Sitzungspolizei der / dem Vorsitzenden.

Gärtner  
Direktorin des Amtsgerichts